

## Antrag

### der Fraktion der FDP

## Öffnung der Gastronomie bei gegebenen Infektionsschutz ermöglichen

### I. Der Landtag stellt fest:

1. In den Branchen der Gastronomie, der Beherbergung, der Veranstaltungsorganisation und dem Bereich der Kulturschaffenden wurden in den letzten Monaten besonders hohe Anstrengungen unternommen und Investitionen getätigt, um mit wirksamen und kreativen Konzepten einen effektiven Infektionsschutz zu gewährleisten. Diese Anstrengungen und die Erfolge, die erreicht wurden, obwohl diese Branchen besonders hart von der Krise betroffen sind, verdienen hohe Anerkennung und Respekt. Auch hier muss gelten, wo Infektionsschutz gegeben ist, muss eine Öffnung möglich sein (Antrag Sonderplenum).
2. Bisher sind Einrichtungen, die ein geeignetes Infektionsschutzgesetz verwirklicht haben, nicht als Infektionstreiber im Freistaat Thüringen aufgefallen.
3. Entwickelte Hygienekonzepte, eine umfangreiche Belüftung, die Einhaltung von Abstandsregeln sowie regelmäßige Desinfektion und die Abschirmung durch Schutzwände und Plexiglasscheiben verringern die Wahrscheinlichkeit, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren, deutlich.

### II. Die Landesregierung wird auf aufgefordert, die Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung -Thür-SARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-) wie folgt zu ändern:

#### a) § 6 erhält folgende Fassung:

#### "§ 6

Veranstaltungen, Freizeiteinrichtungen und -angebote, Sport

(1) Veranstaltungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO sind zu untersagen, wenn die Gewährleistung des Infektionsschutzes durch individuelle Hygienekonzepte und Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

(2) Angebote und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, sind für den Publikumsverkehr nur dann zu schließen, wenn die Gewährleistung des Infektionsschutzes durch individuelle Hygienekonzepte und Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann. Angebote und Einrichtungen nach Satz 1 sind:

1. Theater, Opern, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen, Kinos,
2. Museen, ausgenommen entgeltfreie bildungsbezogene Angebote,
3. Ausstellungen, ausgenommen Messen im Sinne des § 64 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung ohne Freizeit Zwecke,
4. Freizeitparks und Anbieter von Freizeittätigkeiten,
5. geschlossene Räume der zoologischen und botanischen Gärten sowie in Tierparks,
6. Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,
7. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
8. Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder sowie Thermen, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Angebote der Vorsorge und Rehabilitation, des Schwimmunterrichts nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und des Trainings- und Wettkampfbetriebs nach Absatz 3 Satz 3,
9. Saunen,
10. Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Angebote der Rehabilitation.

(3) Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen sind zu untersagen, wenn die Gewährleistung des Infektionsschutzes durch individuelle Hygienekonzepte und Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann. Ausgenommen sind

1. der Individualsport ohne Körperkontakt, insbesondere Reiten, Tennis, Golf, Leichtathletik, Schießsport und Radsport allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts und
2. der Sport- und Schwimmunterricht nach den Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen.

Abweichend von Satz 1 ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb von Profisportvereinen sowie von olympischen und paralympischen Kaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes) nach Maßgabe der Infektionsschutzkonzepte grundsätzlich erlaubt. Sportveranstaltungen mit Zuschauern sind zu untersagen, wenn die Gewährleistung des Infektionsschutzes durch individuelle Hygienekonzepte und Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann. Abweichend von § 49 Abs. 2 Satz 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind Profisportvereine im Sinne dieser Verordnung Vereine im Sinne des Vereinsrechts und aus Sportvereinen ausgegliederte Profi- oder Semiprofisportabteilungen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind und am Lizenzspielbetrieb der 1. bis 3. Liga in einer Spielsportart im professionellen und semiprofessionellen Bereich teilnehmen."

b) § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7  
Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung sind für den Publikumsverkehr nur dann zu schließen, wenn die Gewährleistung des Infektionsschutzes durch individuelle Hygienekonzepte und Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

(2) Die Landesregierung stellt sicher, dass den nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden ausreichende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Überprüfung der Gewährleistung des Infektionsschutzes zu ermöglichen."

**Begründung:**

Die aktuelle Pandemie dauert nun schon geraume Zeit und schränkt das tägliche Leben der Menschen stark ein. Feste Regeln und Kontaktbeschränkungen sind ein essentieller Teil der notwendigen Maßnahmen, um der Ausbreitung des Virus Einhalt zu gebieten. Die herausragende Bedeutung des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger steht außer Frage. Zu diesem Zweck vorgenommene Maßnahmen müssen dem Erreichen dieses Ziels allerdings auch zuträglich sein. Das Verbot eines gastronomischen Angebots, welches den Infektionsschutz gewährleisten kann, erschließt sich in dieser Situation nicht.

Pauschale Schließungen von vorbildlich auf den Infektionsschutz vorbereiteten gastronomischen Einrichtungen können nicht die richtige Antwort sein. Kultur und Begegnung sind essentielle Bereiche unseres täglichen Lebens. Wo Infektionsschutz gegeben ist, muss eine Öffnung erlaubt werden. Viele Bereiche, die bisher nicht als Infektionstreiber aufgefallen sind, werden nun geschlossen, obwohl es gerade hier möglich ist, Regeln zu kontrollieren und die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. Die Menschen durch solche pauschalen Verbote in unregulierte Graubereiche zu drängen, erscheint nicht erstrebenswert. Generelle Kontaktbeschränkungen sollten nur dort erfolgen, wo Infektionen auf Grund mangelnder oder nicht umsetzbarer Konzepte passieren. Für Geschäfte und Einrichtungen, in denen ein verantwortungsvoller Infektionsschutz nicht möglich ist, sind Unterstützungen zum Abfedern von unverschuldeten wirtschaftlichen Notlagen schnell und unkompliziert zu gewähren. Solche Kompensationen und die Verringerung von Kollateralschäden der Maßnahmen stellen einen wesentlichen Baustein ihrer Akzeptanz dar.

Wie lange die momentane epidemische Lage noch andauern wird, ist ungewiss. Daher ist es umso wichtiger, Konzepte zu entwickeln, die trotzdem langfristige Perspektiven für die Bevölkerung eröffnen. Die Gesamtheit der Maßnahmen zur Eindämmung sollten somit auch danach ausgerichtet werden, dass sie langfristig durchzuhalten sind.

Für die Fraktion:

Montag